



Bundesamt für Energie

3003 Bern

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021
TE / I 15

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zu den Änderungen der Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit dem Vernehmlassungspaket sollen folgende Verordnungen geändert werden:

- Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- Energieeffizienzverordnung (EnEV),
- Energieförderungsverordnung (EnFV),
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV),
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV),
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und
- Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV).

Die SAB hat alle Vorlagen geprüft und verzichtet bei den meisten, da wir keine besondere Betroffenheit der Berggebiete feststellen konnten.

Wir unterstützen ausdrücklich die Revision der **Energieförderungsverordnung** (EnFV). Bezüglich der Wasserkraft schliesst die Ordnungsrevision eine Lücke, die ungewollt entstanden ist. Aktuell sind bestehende Kleinwasserkraftanlagen, die komplett ersetzt werden, von einer Unterstützung ausgeschlossen. Mit der Revision von Art. 3, Abs. 2 erhalten solche Anlagen wieder Zugang zu Fördergeldern in Form von Investitionsbeiträgen, da sie als erhebliche Erneuerung oder erhebliche Erweiterung eingestuft werden. Zudem bringt die Revision dieser Verordnung gewisse Erleichterungen für neue Holzkraftwerke, was von der SAB ebenfalls ausdrücklich unterstützt wird.

Die SAB hatte im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 des Bundesrates vor allem auch unterstützt, weil damit neu die Energieversorgung als von nationalem Interesse eingestuft wurde. Die Energieversorgung ist seither bei der Interessensabwägung gleichberechtigt mit anderen nationalen Interessen zu gewichten, so etwa mit dem Landschaftsschutz- und Umweltschutz. In der Praxis war von diesem nationalen Interesse leider oft wenig zu spüren. Immer noch landen zahlreiche Fälle bis vor Bundesgericht. Die Revision der **Energieverordnung** (EnV) bringt diesbezüglich nun mit dem neuen Art. 7a wichtige Klarstellungen, welche helfen, den dringend nötigen Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen. Mit den Formulierungen wird klargestellt, dass Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder Baubewilligung erhalten können, wenn die Gewässerstrecken noch nicht ausgeschieden wurden. Die raumplanerische Bezeichnung dieser Gewässerstrecken im Richtplan kann sich über mehrere Jahre hinwegziehen und führt dazu, dass Projekte entsprechend lange blockiert bleiben.

Ebenfalls zu begrüßen ist Absatz 2, wonach Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner Grundlage im Richtplan bedürfen. Auch diese Massnahme dürfte zum beschleunigten Ausbau der Wasserkraft beitragen.

Der seit Jahren blockierte Ausbau des Grimselstausees ist ein Trauerspiel. Der Entscheid des Bundesgerichtes vom November 2020 schafft leider keine Klarheit sondern weitere Unklarheiten. Mit der Revision von Art. 8 der EnV versucht der Bundesrat nun Klarheit zu schaffen. Er legt dazu zusätzliche Schwellenwerte fest, ab denen eine Erweiterung oder Erneuerung als von nationalem Interesse gilt. Die SAB vertritt grundsätzlich eine andere Auffassung. Aus Sicht der SAB besteht ein nationales Interesse, sobald eine bestehende oder neue Wasserkraftanlage die in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte erreicht hat. Dieses bestehende nationale Interesse soll ausreichen, um eine Erneuerung oder Erweiterung als ebenfalls von nationalem Interesse einzustufen, ohne dass zusätzliche Schwellenwerte festgelegt werden müssen. Die SAB vertritt somit eine andere Haltung als das Bundesgericht und der Bundesrat. Die SAB behält sich vor, diese Klarstellung auf dem Wege einer Gesetzesanpassung einzufordern.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB a décidé de ne se prononcer que sur deux des sept ordonnances qui ont été modifiées, puis mises en consultation. Concernant l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, le SAB se réjouit du fait qu'elle permette de soutenir financièrement les petites centrales hydroélectriques devant être renouvelées. Le SAB approuve également les allègements destinés à promouvoir plus facilement la création de nouvelles centrales à bois. Au sujet de la révision de l'ordonnance sur l'énergie, il est encourageant de constater qu'elle contribuera à accélérer l'expansion de la force hydraulique, dont nous avons urgemment besoin.